

All Risk Michaelis Cover

Alle Highlights auf einen Blick:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Allgefahrendeckung (All Risk Cover) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Versicherungsschutz besteht demnach für alle Gefahren und Risiken, die nicht explizit ausgeschlossen sind (siehe Ziff. 4). Die nachstehenden Leistungserweiterungen ergänzen diesen Versicherungsschutz. Bitte beachten Sie dabei den vollständigen Wortlaut in Ziff. 2 der Versicherungsbedingungen.

Beratungsdokumentation

Eine fehlerhafte oder fehlende Dokumentation der Beratung zum streitgegenständlichen Vertrag oder zu dem Beratungsvorgang gefährdet nicht den Versicherungsschutz.

Die Dreifach-Garantie:

Best-Leistungs-Garantie

Sofern Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer nicht vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sein sollten, jedoch durch einen anderen Versicherer zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls eingeschlossen sind, gelten diese automatisch entsprechend den dortigen Bedingungen des anderweitigen Versicherers auch über diesen Vertrag mitversichert.

Innovations-Garantie (Update-Klausel)

Werden die Bedingungen weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen oder anderen Bedingungen des Versicherers verlangen, soweit diese zum Verstoß-Zeitpunkt bereits gültig waren.

Vorversicherungs-Garantie (Besitzstands-Klausel)

Sollte sich bei einem Schadensfall im Bereich der Versicherungsvermittlung herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die allgemein zugänglichen Vertragsbedingungen zur Haftpflichtversicherung des unmittelbaren vorherigen Versicherungsvertrags in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren.

Kündigung im Schadenfall	Der Versicherer verzichtet auf sein schadenfallbedingtes Kündigungsrecht.
Servicegebühren / Berufsbezogene Nebentätigkeiten	Mitversichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Versicherungsverträgen berufsbezogene Nebentätigkeiten, sowie berufsbezogene Servicedienstleistungen.
Konditionsdifferenzdeckung	Soweit der Deckungsumfang dieser Deckung weitergehend ist, als der Deckungsumfang der vorangehenden Versicherung, wird der erweiterte Versicherungsschutz auch für die vorangehende Versicherung im bedingungsgemäßen Umfang zur Verfügung gestellt (Konditionendifferenzdeckung bis maximal 15 Monate).
Eigenschadendeckung	Versicherungsschutz besteht auch für unmittelbar erlittene Eigenschäden des VN, die er durch fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Die Entschädigungsleistung beträgt 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres (Sublimit). Die feste Selbstbeteiligung beträgt 2.500 Euro je Versicherungsfall.
Reputationsschäden	Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schaltung von Anzeigen, Interviews oder Gegendarstellungen zur Vermeidung oder Minderung von Reputationsschäden des VN. Die Entschädigungsleistung beträgt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres (Sublimit). Die feste Selbstbeteiligung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall;
Tippgeber und Kooperationen	Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Tippgeber, sowie alle Tippgeber, die für den VN tätig sind sowie für Tätigkeiten innerhalb von Kooperationen (Netzwerken), sofern es sich nicht um einen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss oder um eine Außengesellschaft handelt. Die Empfehlung und Vermittlung von Dritten ist mitversichert (z.B. Betriebe der Risikovorsorge, Schadenverhütung und –beseitigung, Unternehmen zur Einrichtung von Versorgungswegen etc.).

Häusliche Gemeinschaft	Mitversichert gelten Haftpflichtansprüche von Angehörigen sowie von Personen, die mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben.
Mediationsverfahren	Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenden Kosten und - nach Abstimmung - die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens bis zu einem Betrag von 100.000 EUR.
Außergerichtliche Kosten	In Erweiterung von Ziff. 1.11 übernimmt der Versicherer die außergerichtlichen Kosten nach dem RVG eines vom VN beauftragten Fachanwalts für Versicherungsrecht, sofern die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs in einem Gerichtsverfahren wahrscheinlich ist. Sofern der Versicherer zustimmt, werden auch die Kosten im Rahmen einer Honorarvereinbarung übernommen.
§ 5 RDG	Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.
Versehensklausel	Unterlässt der VN eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird.
Unlauterer Wettbewerb	In Erweiterung von Ziffer 1.11 ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauterem Wettbewerb durch Online-Aktivitäten bis zu maximal 10.000 EUR pro Schaden und Versicherungsjahr die Rechtskosten.
§ 204 VVG	Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige Beratung im Rahmen eines Tarifwechsels gemäß § 204 VVG.

Herausgabe von Informationen

Versicherungsschutz besteht auch für das Erstellen und die Herausgabe von Informationen zu Werbe- und Vertriebszwecken an Kunden und Interessenten in Form von Broschüren, Flyern usw.

Geldwäschegesetz-, Wettbewerbs-, Urheberrechtsverletzungen

Es besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten bis 3.000 Euro unter der Bedingung, dass der Vorsatz oder die wissentliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und die erbrachten Leistungen sind zurückzuerstatten.

Prospekthaftung

Versichert gelten auch Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass der VN wegen unrichtigen Prospektinhalts oder unrichtigem Produktinformationsblatt unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Prospekthaftung (im engeren Sinn) in Anspruch genommen wird.

Bestandsübernahme/-kauf

Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Inanspruchnahmen des VN in seiner Eigenschaft als Erwerber von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Versicherungsbeständen für die bis zum Transaktionsstichtag durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen begangenen Verstöße bei der Versicherungsvermittlung und -beratung.

Regressverzicht

Bei einer wissentlichen Pflichtverletzung behält der VN seinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn diese nicht durch ihn und auch nicht in der Person eines Gesellschafters oder Organs begangen oder durch Unterlassung verursacht worden ist. Rückgriffsansprüche bei einer wissentlichen Pflichtverletzung bleiben unberührt.

Verzicht auf Quotelung bei grober Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Besondere zusätzliche exklusive Deckungs- erweiterungen mit der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte in Hamburg

Die kostenfreie anwaltliche Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf die **außergerichtliche Unterstützung** des Versicherungsnehmers. Eine gerichtliche Vertretung vor den Verwaltungsgerichten muss aus standesrechtlichen Gründen nach dem rechtsanwaltlichen Gebührenrecht (RVG) gesondert abgerechnet werden und ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

IHK Deckung

Bei Auseinandersetzungen mit der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (IHK) erhält der VN kostenfreie anwaltliche Hilfe in der Geltendmachung oder Abwehr seiner rechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit seiner Berufszulassung gemäß § 34d ff. Gewerbeordnung (GewO).

Strafrechts- und OwiG-Deckung im Ermittlungsverfahren

Wird gegenüber dem VN aus oder wegen seiner beruflichen Beratungstätigkeit ein strafbares Verhalten oder eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen, so erhält der Versicherungsnehmer die kostenfreie außergerichtliche anwaltliche Beratung durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte.

Ombudsmann-Deckung

Wird gegenüber dem VN ein Ombudsmannverfahren erhoben oder eingeleitet oder dieses von dem Kunden angedroht, so erhält der Versicherungsnehmer die kostenfreie anwaltliche Unterstützung durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte mit dem Ombudsmann.

BaFin Deckung

Wird gegenüber dem VN eine BaFin-Beschwerde erhoben oder eingeleitet oder diese von dem Kunden angedroht, so erhält der Versicherungsnehmer die kostenfreie anwaltliche Unterstützung durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte mit der BaFin.

Kostenfreie anwaltliche Telefonfltrate

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, alle berufliche Rechtsfragen zu seiner Berufshaftung gegenüber dem Kunden oder Dritten dem Grunde nach, kostenfrei und jederzeit, unbegrenzt oft, über das Servicetelefon der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte zu besprechen und anwaltliche Beratung – auch im Vorfeld einer drohenden haftungsrechtlichen Auseinandersetzung - einzuholen.

Betriebshaftpflichtversicherung für Bürobetriebe

In Erweiterung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für das Betriebsstättenrisiko des Versicherungsnehmers. Die Deckungssumme für Personen-/ Sach- und Vermögensschäden beträgt 3.000.000 EUR pauschal pro Versicherungsfall, maximal 6.000.000 EUR für alle Schäden innerhalb eines Jahres. Eine generelle Selbstbeteiligung gilt nicht vereinbart (Ausnahme: Mietsachschäden). Diese Betriebshaftpflichtversicherung kann auf Wunsch vom Versicherungsschutz gegen einen Prämiennachlass aus dem All-Risk-Konzept ausgeschlossen werden.

Deckungserweiterungen der Betriebshaftpflicht

Mietsachschäden

Mitversichert sind bis zur Höhe von 100.000 EUR pro Versicherungsjahr die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu beruflichen Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden sowie aus der Beschädigung von beweglichen Sachen anlässlich von Dienstreisen des VN sowie der mitversicherten Personen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall beträgt 500 EUR.

Innovationsklausel

Werden die Versicherungsbedingungen weiter- oder neuentwickelt, so kann der VN die Schadensregulierung nach den neuen oder anderen Bedingungen des Versicherers verlangen, soweit diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits gültig waren. Werden die Zusatzvereinbarungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen mit sofortiger Wirkung.

Vorversicherungs-Garantie

Sollte sich bei einem Schadensfall herausstellen, dass der VN durch die allgemein zugänglichen Vertragsbedingungen zur Haftpflichtversicherung des unmittelbaren vorherigen Versicherungsvertrags in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren.